

MANDANTEN-INFO
UMSATZSTEUER
BEI SPEISEN UND
GETRÄNKEN

Umsatzsteuer bei Speisen und Getränken

Probleme, Auswege, Gestaltungsmöglichkeiten



In enger Zusammenarbeit mit



Mandanten-Info

Umsatzsteuer bei Speisen und Getränken

1. Wo liegt das Problem?
2. Was unterscheidet eine Lieferung von einer sonstigen Leistung?
3. Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz nicht?
4. Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz?
 - 4.1 Bewirtungsfördernde Infrastruktur: Ein K.O.-Kriterium?
 - 4.2 Wichtig: Wann will der Kunde wo essen?
 - 4.3 Weitere steuerschädliche Dienstleistungen
 - 4.4 Die Folgen von steuerschädlichen Dienstleistungen
 - 4.5 Dienstleistungen von Dritten gelten nicht immer gegen Sie
5. Empfehlungen
 - 5.1 Termin 01.10.2013: Vorteilhaftigkeit der Alt-Regelungen prüfen
 - 5.2 Umsatzsteuerliche Wirkung von Investitionen und Umstrukturierungen prüfen
 - 5.3 Umsätze nach Steuersatz gesondert erfassen
 - 5.4 Umsatzsteuer einfach herausrechnen
 - 5.5 Die steuerliche Wirkung von „Grenzüberschreitungen“
 - 5.6 Möglichkeit zur Ist-Besteuerung prüfen

1. Wo liegt das Problem?

Das Umsatzsteuerrecht kennt drei Steuersätze: null, sieben und 19 Prozent. Grundsätzlich unterliegen Umsätze dem vollen Umsatzsteuersatz, dem „Regelsteuersatz“ (§ 12 Abs. 1 UStG), der aktuell 19 Prozent beträgt. Bestimmte Umsätze sind begünstigt durch den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent (§ 12 Abs. 2 UStG, Anlage 2 zum UStG). Manche Umsätze sind entweder nicht umsatzsteuerpflichtig oder, obwohl pflichtig, steuerbefreit.

Während es beim Steuersatz null Prozent wenig Fragen gibt, da die Regelungen recht klar und eindeutig im Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind, erscheint der Katalog der umsatzsteuerlich relevanten Vorgänge, die dem ermäßigten Steuersatz (sieben Prozent) statt dem vollen 19-prozentigen Steuersatz unterliegen, doch recht willkürlich. Welcher große Unterschied aus einer nur wenig geänderten Konstellation erwachsen kann, zeigt ein kleiner Ausflug ins Reich der Absurditäten im Umsatzsteuerrecht: Beim Verkauf eines Maulesels (Vater Pferd, Mutter Esel) werden 19 Prozent Umsatzsteuer fällig, beim Verkauf eines Maultieres (Vater Esel, Mutter Pferd) nur sieben Prozent.

Zwar werden sowohl Maulesel als auch Maultiere wohl nur eher selten zum Verzehr angeboten, aber bei Speisen und Getränken gibt es auch einige Kuriosa, die für die betroffenen Unternehmer aber gar nicht „so lustig“ sind. Die Gründe: Lebensmittel werden ermäßigt besteuert, aber z. B. Säfte, Alkohol und Umsätze von Restaurants oder Cafés mit dem Regelsteuersatz. Die Abgabe und das Anliefern von Speisen und Getränken durch bestimmte Unternehmer ohne zusätzliche Serviceleistungen sind ermäßigt (sieben Prozent)besteuert, solche mit Dienstleistungen zum Regelsteuersatz (19 Prozent).

Betroffene Unternehmer: Die umsatzsteuerliche Regelung in Bezug auf Speisen und Getränke betrifft nicht nur die „normale“ Gastronomie wie Restaurants und Gaststätten oder Hotels, sondern auch Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Imbissstände, Partyservice, Catering und auch diejenigen Essensservicebetriebe respektive Mahlzeitendienste, die für die Verpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen („Essen auf Rädern“) sorgen.

Damit Sie also wissen, mit welchem Steuersatz Sie abgegebene Speisen und Getränke versteuern müssen, sollten Sie unterscheiden (können) zwischen Lieferung (sieben Prozent) und sonstigen Leistungen (19 Prozent). Wenn Sie das nicht wissen, drohen Sie zwischen die Fronten zu geraten:

- Sie gehen auf Nummer Sicher und berechnen 19 Prozent auf alle abgegebenen Speisen und Getränke. Dann wird Ihr Angebot mit Sicherheit im Vergleich zu anderen Anbietern zu teuer sein, mit der Folge, dass Ihre Kundschaft wegbleibt.
- Sie geben in Zweifelsfällen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von sieben Prozent den Vorzug. Dann werden Sie zwar recht billige Preise anbieten können, allerdings laufen Sie Gefahr, dass das Finanzamt von Ihnen die fehlenden 12 Prozentpunkte an Umsatzsteuer nachverlangt. Die müssen Sie dann aus eigener Tasche bezahlen, denn Sie haben keinen Kunden mehr, von dem Sie die Umsatzsteuer nachfordern können. Das ist im wahrsten Wortsinn also „gegessen“.

- Wer allzu dreist das Umsatzsteuergesetz und den zwingenden Normalsteuersatz ignoriert, der riskiert eine Steuerhinterziehung mit allen ihren unangenehmen Folgen. In solchen Fällen sollte umgehend der Steuerberater zu Rate gezogen werden, um herauszufinden, ob und wenn ja, welche Berichtigungen in welcher Höhe angezeigt sind.

Über das Thema voller oder ermäßigter Umsatzsteuersatz streiten Unternehmer und Finanzamt recht regelmäßig. Kein Wunder also, dass sich auch die Gerichte bis hin zum Bundesfinanzhof (BFH) und zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit der Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken auseinandersetzen mussten. Durchaus mit Erfolg für die betroffenen Unternehmer. Denn daraufhin hat im Frühjahr 2013 – man ist versucht zu sagen, endlich – das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Schreiben zur Umsatzbesteuerung der Abgabe von Speisen und Getränken veröffentlicht, das die Finanzämter an die Regelungen der EuGH-Rechtsprechung bindet und die betreffenden Urteile auch zur allgemeinen Kenntnisnahme im Bundessteuerblatt publiziert.

Wichtig

Die Höhe des Steuersatzes hängt von den genauen Details des Verkaufs ab. Wie Sie den Verkaufsvorgang gestalten, liegt in Ihrem unternehmerischen Ermessen. Und natürlich darf das (Umsatz-) Steuersparen dabei berücksichtigt werden.

2. Was unterscheidet eine Lieferung von einer sonstigen Leistung?

Zunächst eine einfache Antwort: der Steuersatz!

Die Abgabe von Speisen unterliegt nur dann dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent, wenn es sich um eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) handelt: Eine Lieferung besteht also darin, dass der Unternehmer einer anderen Person die Verfügungsmacht über einen Gegenstand verschafft. Stellt die Abgabe von Speisen dagegen eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) dar, muss der reguläre Steuersatz von 19 Prozent angewendet werden. Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Dienstleistungen beispielsweise sind keine Lieferungen.

Bei der Abgabe von Getränken müssen Sie noch weiter unterscheiden, denn der Steuersatz hängt davon ab, welche Getränke Sie abgeben. Das bedeutet: Nur bei natürlichem Wasser, Milch (Voll-, Mager-, Buttermilch) und alkoholfreien Milchmischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 75 Prozent und ohne Alkohol, z. B. Latte Macchiato, Chai Latte, heiße Schokolade mit Milch, können Sie dann, wenn es sich um eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) handelt, den ermäßigten Steuersatz ansetzen. Handelt es sich dagegen um eine sonstige Leistung (§ 3 Nr. 9 UStG), fallen auch diese eigentlich begünstigungsfähigen Getränke unter den Regelsteuersatz.

Wichtig

Bei allen anderen Getränken, also beispielsweise bei Alkohol, Kaffee, Tee, Limonade, Saft, Sprudel, Mineralwasser, Heilwasser, Quellwasser, Getränke mit Sojamilch, heiße Schokolade mit Leitungswasser ..., brauchen Sie sich die Mühe der Unterscheidung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung gar nicht zu machen: Sie müssen hier ohnehin und immer 19 Prozent auf den Nettopreis aufschlagen.

Die Abgrenzung zwischen Lieferung und (sonstiger) Leistung durch das Heranziehen des Dienstleistungselements befriedigt einen Praktiker wenig, denn praktisch jede Lieferung (Verschaffen der Verfügungsmacht, hier an Speisen und Getränken) ist mit einer Dienstleistung verbunden. Das ist im Grunde genommen steuerlich unschädlich, Sie können also auf Lieferungen, die mit Dienstleistungen verbunden sind, dennoch den ermäßigten Steuersatz anwenden. Voraussetzung: Der Umsatz muss – wenn man den Lieferungsprozess insgesamt betrachtet – qualitativ überwiegen. Ist das der Fall, kommt es auch nicht mehr darauf an, wie viele einzelne Dienstleistungselemente mit der Lieferung verbunden sind.

3. Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz nicht?

Unschädlich – im Sinn, dass trotz dieser Dienstleistungen immer noch eine steuerbegünstigte Lieferung gegeben ist – sind Dienstleistungen, die notwendigerweise mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind. Das sind beispielsweise

- die Darbietung von Waren in Regalen,
- die Bestückung von Verkaufsautomaten,
- das Nachlegen bei Buffets,
- die Zubereitung der Speisen,
- das Auslegen von Papierservietten,
- die Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus, Gewürzen etc.
- die Bereitstellung von Mülleimern,
- der Transport der Speisen zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen,
- die Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts,
- die üblichen Nebenleistungen, wie z. B. Verpackungen, das Beigeben von Einweggeschirr oder Einwegbesteck (aber: →unten)
- die Bereitstellung von Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen, wie z. B. Ablagebretter an Kiosken,
- eine Leistungsbeschreibung z. B. auf Tafeln, Speisekarten oder -plänen,
- eine allgemeine Erklärungen des Leistungsangebots,

- der Einzug des Entgelts für Schulverpflegung von den Konten der Eltern.

Wichtig

Im Gegensatz zu früher kommt es jetzt nicht mehr auf die Art der Zubereitung an. Die früher notwendige Unterscheidung in Standardspeisen und andere Speisen ist für die Umsatzsteuer ohne Belang.

Beispiel: Die Inhaberin einer Imbissbude vertreibt Currywurst mit Brötchen. Die Wurst wird auf einem Pappeller inklusive Plastikspieß und Serviette gereicht. Mayonnaise und Ketchup stehen in Spendern bereit. Zum Nachwürzen gibt es Currypulver und Pfeffer in Dosen. Die Imbissbude hat eine Stehtheke, an der gegessen werden kann. Gleichgültig, ob die Kunden die Currywurst mitnehmen oder an der Stehtheke essen: Der Steuersatz ist immer sieben Prozent.

4. Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz?

Schädlich – im Sinn, dass wegen dieser Dienstleistungen keine steuerbegünstigte Lieferung mehr gegeben ist – sind beispielsweise Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind.

4.1 Bewirtungsfördernde Infrastruktur: Ein K.O.-Kriterium?

Wenn Sie als Unternehmer eine bewirtungsfördernde Infrastruktur bereitstellen, kann diese Dienstleistung schon für sich alleine genommen ein K. O.-Kriterium für den begünstigten Steuersatz sein. Sie müssen dann Ihren Umsatz mit 19 Prozent versteuern.

Was aber genau ist nun eine Infrastruktur, die die Bewirtung fördert? Wer es seinen Kunden „gemütlich“ und einfach machen will und es ihnen ermöglicht, in der direkten Nähe der Essensabgabe zu essen und zu trinken, der stellt eine solche Infrastruktur bereit. Auf die Qualität oder die Quantität der Infrastruktur kommt es dabei nicht an. Es müssen also nicht aufwändig eingerichtete Räumlichkeiten, Designer-Tischchen oder -Stühle sein, damit Sie von einer bewirtungsfördernden Infrastruktur ausgehen müssen. Es genügen ein Partyzelt, eine Biertischgarnitur oder eine Sitzbank mit der Möglichkeit, Essen und Trinken abzustellen.

Auch wer Garderobehaken außen an seinem mobilen Imbissstand angebracht hat und/oder seinen Kunden ermöglicht, eine Toilette aufzusuchen, kann „infrastrukturell“ auf „dünnem Eis laufen“.

Wenn die Infrastruktur, die Sie bereitstellen, eigentlich anderen Zwecken als denen des Verzehr vor Ort dient, bleibt sie unberücksichtigt. Nicht als bewirtungsfördernde Infrastruktur gelten also das Mobiliar oder die Vorrichtungen, die nicht vorrangig das Essen und Trinken erleichtern sollen. Stehtische und Sitzgelegenheiten in den Wartebereichen von Kinofoyers, die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Parkbänke im öffentlichen Raum oder Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern zählen also nicht zur bewirtungsfördernden Infrastruktur. Und zwar selbst dann nicht, wenn etwa an den Kinostühlen Getränkehalter oder an den Stehtischen im Kinofoyer Ablagemöglichkeiten angebracht sind. Auch das Bereithalten von

einfachen Essmöglichkeiten („Verzeihvorrichtungen“) wie etwa eine Theke ohne Sitzgelegenheit oder reine Stehtische zählen nicht zu den Maßnahmen, die den Verzehr vor Ort fördern.

Folge: Solche Vorrichtungen sind nicht steuerschädlich: Sie brauchen auf diese Umsätze nicht den vollen, sondern nur den ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

Praxistipp

Das Finanzamt darf nicht beim Vorliegen nur eines Kriteriums Ihnen bereits den begünstigten Steuersatz verweigern. Es kommt immer auf das Gesamtbild und die individuellen Gegebenheiten an. Bevor Sie aber in eine möglicherweise steuerschädliche Infrastruktur investieren, sollten Sie **unbedingt** Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

Wenn Sie aber eine bewirtungsfördernde Infrastruktur bereitstellen, ist es völlig gleichgültig, ob nur Ihre Kunden oder auch Nicht-Kunden die bereit gestellte Infrastruktur nutzen dürfen. Wer also den Esser eines mitgebrachten Brötchens nicht von „seiner“ Imbissbuden-Sitzbank mit Ablagefläche vertreibt, rettet dadurch den siebenprozentigen Steuersatz für seine Umsätze nicht.

Es ist ebenfalls völlig egal, ob Ihre Kunden die von Ihnen bereit gestellte bewirtungsfördernde Infrastruktur nutzen oder nicht. Damit Sie Ihren Kunden statt sieben 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung und diese ans Finanzamt abführen müssen, reicht es völlig aus, dass Sie die bewirtungsfördernde Infrastruktur als solche bereitstellen.

Praxistipp

Wenn Sie mehrere Bereiche in Ihrem Unternehmen haben, in denen Sie zu unterschiedlichen Konditionen Speisen und Getränke anbieten, dann betrachtet das Finanzamt diese Bereiche getrennt. Sie haben beispielsweise ein Restaurant und eine „Take-Away“- oder „To-Go“-Theke. Im Gastronomie-Bereich unterliegen die Umsätze der 19-prozentigen Umsatzsteuer, im „Mitnahme“-Bereich müssen Sie nur sieben Prozent Umsatzsteuer für die Lieferung verlangen.

4.2 Wichtig: Wann will der Kunde wo essen?

Wann die von Ihnen bereit gestellte Infrastruktur den Steuersatz, den Sie auf Ihren Umsatz anwenden müssen, beeinflusst, hängt von dem Kundenwillen im Moment des Kaufvertragsabschlusses ab.

Ein Restaurant oder den Speisesaal eines Hotels sucht der Gast in aller Regel deshalb auf, um genau dort zu essen und zu trinken. Umsatzsteuerliche Folge: Alles, was der Gast dort verzehrt, unterliegt dem 19-prozentigen Regelsteuersatz. Wenn nun aber beispielsweise ein Hotel den Pensionsgästen anbietet, statt der vereinbarten Verköstigung „Lunchpakete“ zu packen, die diese auf ihren Ausflügen – also definitiv nicht vor Ort – verzehren können, dann ist dies keine sonstige Leistung, sondern eine Lieferung und folglich nur mit sieben Prozent zu versteuern. Lediglich nicht begünstigte Getränke, wie z. B. Säfte oder Mineralwasser – aber das gilt immer – sind mit 19 Prozent zu versteuern.

Wichtig

Sie als Hotelier müssen hier den steuerbegünstigten Umsatz aus den Lunchpaketen einzeln(!) ermitteln und gesondert(!) aufzeichnen. Das Finanzamt erkennt eine pauschale Ermittlung des begünstigten Umsatzes nicht an!

Bei anderen Unternehmen, z. B. Imbissständen, Bäckereien und Metzgereien, die Sitz- und Essgelegenheiten bereitstellen, empfiehlt sich nachzufragen, ob es „zum Hieressen oder zum Mitnehmen?“ sein soll. Die Frage ist wichtig für Ihre Mitarbeiter, die den Verzehr bongen, denn die Antwort des Kunden hat umsatzsteuerliche Bedeutung: „Zum Hieressen“ = 19 Prozent, zum „Mitnehmen“ = sieben Prozent. Die Absicht des Kunden bei Vertragsschluss (= Sie bieten ihm Speisen und bestimmte, begünstigte Getränke an, er nimmt das Angebot an), ist entscheidend. Wenn er erklärt, dass er das Erworbene nicht vor Ort verzehren will, sondern mitnehmen möchte, können Sie so viele Tische und Stühle aufgestellt haben, wie Sie wollen, es verbleibt bei den sieben Prozent Umsatzsteuer für den „mitgenommenen“ Umsatz.

Wichtig

Das tatsächliche Verhalten des Kunden ist uninteressant! Sagt der Kunde „Hieressen“, müssen Sie 19 Prozent Umsatzsteuer verlangen, auch wenn er es sich anders überlegt und das Essen dann doch mitnimmt.

Umgekehrt: Der Kunde sagt „Zum Mitnehmen“, trifft dann aber einen Bekannten, setzt sich zu diesem auf Ihre „bewirtungsfördernde Infrastruktur“ und isst das, was er eben bei Ihnen gekauft hat. Sie brauchen dann nicht die „eigentlich fehlenden“ zwölf Prozentpunkte Umsatzsteuer von ihm nachfordern. Es bleibt für diesen Umsatz beim ermäßigten Umsatzsteuersatz.

4.3 Weitere steuerschädliche Dienstleistungen

Neben der bewirtungsfördernden Infrastruktur gibt es noch weitere Dienstleistungen, die zwar der Kundenzufriedenheit dienen, sich aber negativ auf die Preishöhe auswirken, weil Sie 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen:

- das Servieren der Speisen und Getränke,
- die Bereitstellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal,
- die Nutzungsüberlassung von „richtigem“ Geschirr und „richtigem“ Besteck sowie die Reinigung von Gegenständen und deren Entsorgung.

Wichtig

Sind die zur Nutzung überlassenen Gegenstände wie beispielsweise Geschirr oder Platten oder ähnliches lediglich eine Verpackung für die Speisen, dann schadet es dem ermäßigten Steuersatz nicht, wenn Sie sie zur Verfügung stellen. Dann ist es auch unschädlich, dass Sie die Reinigung der „Verpackung“ und/oder ihre Entsorgung übernehmen.

- die individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke.

4.4 Die Folgen von steuerschädlichen Dienstleistungen

Schon eine steuerschädliche Dienstleistung „infiziert“ den gesamten Umsatz. Folge: Er muss insgesamt mit 19 Prozent besteuert werden.

Beispiel: Ein Essensservice liefert werktäglich warmes Essen an ein Pflegeheim. Das Essen wird vom Servicepersonal ausgegeben. Es spült auch die Teller, Gläser und das Besteck, reinigt die Tische und den Boden des Aufenthaltsraums. Die erbrachten Dienstleistungen sind nicht begünstigt. Der gesamte Umsatz muss mit 19 Prozent versteuert werden.

Gegenbeispiel 1: Ein Essensservice liefert werktäglich Essen in Warmhaltebehältern an eine Schule und stellt es dort bereit. Ausgabe, Spülen und Reinigung ist von Mitgliedern des Elternvereins übernommen worden. Die vom Essensservice erbrachten Dienstleistungen sind nicht steuerschädlich, die des Elternvereins sind ihm nicht zuzurechnen. Er kann also den gesamten Umsatz mit sieben Prozent versteuern.

Gegenbeispiel 2: Ein Essensservice liefert fix und fertig zum Verzehr vorbereitetes (= gekochte, angerichtete) Essen in Warmhaltebehältern mit integriertem Geschirr an Einzelkunden. Die müssen „nur“ noch die Hauben abnehmen und können essen. Nach der Mahlzeit spült der Kunde Geschirr und Besteck kurz ab, der Essensservice holt das Set ab und reinigt es dann professionell. Dass der Essensservice die Mahlzeiten auf eigenem Geschirr serviert, ist nicht steuerschädlich, weil es als „Verpackung“ zu sehen ist. Folge: Es liegt eine steuersatzbegünstigte Lieferung vor.

Gegenbeispiel 3: Der Essensservice aus dem vorigen Beispiel liefert volle Mahlzeiten, die sich jeweils aus mehreren Lieferungen zusammensetzen, also z. B. Vorspeise, Hauptgericht, Nachtisch und eine kleine Flasche Fruchtsaft. Jeder Teilbestandteil muss für sich gesondert betrachtet werden: Die Vorspeise, das Hauptgericht und der Nachtisch können als Lieferung mit sieben Prozent besteuert werden, der Saft aber unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz, so wie es auch Kaffee, Tee oder Mineralwasser täte.

4.5 Dienstleistungen von Dritten gelten nicht immer gegen Sie

Wenn nicht Sie selbst, sondern andere Unternehmer Dienstleistungen erbringen, die – wenn Sie diese Dienste leisten würden – steuerschädlich wären, müssen Sie das nicht gegen sich gelten lassen. Heißt: Dienstleistungen, die andere Unternehmer erbringen, haben nichts mit Ihrem Unternehmen und mit Ihren Umsätzen zu tun. Ausnahme: Sie haben den (anderen) Unternehmer beauftragt, sodass dieser praktisch nur „indirekt“ mit Ihren Kunden zu tun hat. Dann müssen Sie dessen steuerschädliche Dienstleistungen auch gegen sich gelten lassen. Wenn aber der andere Unternehmer selbst unmittelbar gegenüber dem verzehrenden Kunden tätig wird, bleiben Sie „der Lieferant“ und können auf Ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz anwenden.

Beispiel: In einem Flughafen finden sich Sesselgruppen, die der Betreiber aufgestellt hat, damit sich die Fluggäste während des Wartens setzen können. In dem Flughafen gibt es Unternehmen, die Speisen und Getränke verkaufen, aber selbst keine Sitzgelegenheiten anbieten. Kunden, die etwas zu essen und zu trinken an den Verkaufsständen erwerben, setzten sich dann in die Sessel-

gruppen und verzehren das gekaufte Essen. Weil die Sitzgelegenheiten nicht von den Imbissbetreibern zur Verfügung gestellt werden, liegt bei ihnen keine sonstige Leistung vor, die mit 19 Prozent Umsatzsteuer berechnet werden müsste. Auch der Flughafen erbringt keine sonstige Leistung an die Imbissbetreiber, weil er die Sesselgruppen nicht aufgestellt hat, damit die Leute dort essen und trinken können, sondern damit die eigenen Fluggäste dort gemütlich warten können. Dass der Flughafenbetreiber seinen Kunden Sitzgelegenheit zur Verfügung stellt, ist also auch nicht den Imbissbetreibern zuzurechnen. Sie können ihre Umsätze mit sieben Prozent versteuern.

Gegenbeispiel:

In einem Einkaufszentrum gibt es einen zentralen Ort, an dem sich Kunden des Einkaufszentrums hinsetzen können, um zu essen und zu trinken. Rund um diesen „Food Court“ bieten verschiedene Unternehmen Speisen und Getränke zum Verkauf an. Das Einkaufszentrum hat Schilder aufgestellt, auf denen die Kunden gebeten werden, das benutzte Geschirr abzuräumen und in die allgemein bereit gestellten Regale einzustellen. Die gemeinsam genutzten Tische und Stühle sind allen Unternehmen zuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn die Stühle und Tische auch von anderen Kunden des Einkaufszentrums genutzt werden. Die Folge: Der Umsatz ist mit 19 Prozent zu versteuern. Will der Kunde das Essen jedoch mitnehmen und eben nicht vor Ort verzehren, müssen nur sieben Prozent Umsatzsteuer auf den Nettopreis berechnet werden. Auch hier entscheidet also der Kundenwille im Moment des Kaufvertragsabschlusses.

5. Empfehlungen

5.1 Termin 01.10.2013: Vorteilhaftigkeit der Alt-Regelungen prüfen

„Gezwungen“ durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs hat das Bundesfinanzministerium seine Regelungen zur Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen und Getränken rückwirkend zum 01.7.2011 geändert (Schreiben vom 07. März 2013 – IV D 2 – S 7105/11/10001). Es kann jetzt aber durchaus sein, dass die früher geltenden Regelungen für Sie besser sind.

Für Umsätze vor dem 01.10.2013 haben Sie das Recht zu wählen, ob Sie Ihre Umsätze nach den neuen oder nach den alten Regelungen versteuern wollen. Hier sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten, welche Varianten für Sie steuergünstiger sind.

5.2 Umsatzsteuerliche Wirkung von Investitionen und Umstrukturierungen prüfen

Wenn Sie Speisen und Getränke verkaufen, sollten Sie prüfen, ob Sie Dienstleistungen erbringen, die für den ermäßigten Steuersatz schädlich sind. Am besten ist, Sie ziehen noch vor Umgestaltungen Ihres Leistungsangebots und vor Investitionen Ihren Steuerberater zu Rate, ob die ins Auge gefassten Verbesserungen Ihren kundenorientierten Dienstleistungen (umsatz-)steuerschädlich sind oder nicht.

5.3 Umsätze nach Steuersatz gesondert erfassen

Wenn Sie Speisen und die begünstigungsfähigen Getränke, wie z. B. Milch, (auch) zum Mitnehmen anbieten, sollten Sie diese Umsätze gesondert dokumentieren. Achten Sie auf eine Kasse, mit der die Umsatzsteuersätze getrennt erfasst werden können. Auch in der Buchführung und in den UStVA sowie der Umsatzsteuererklärung müssen Sie die Umsätze nach Steuersatz getrennt erklären.

5.4 Umsatzsteuer einfach herausrechnen

Wer Speisen und Getränke „über Kasse“ verkauft, also keine Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinn ausstellt, muss die Umsatzsteuer und den Netto-Umsatz (auch „Entgelt“ oder „Bemessungsgrundlage“ genannt) aus dem Brutto-Betrag herausrechnen. Das können Sie zwar auch mit einer Dreisatzrechnung machen, aber einfacher geht es mit der – von der Finanzverwaltung anerkannten – Multiplikatorenmethode.

Umsatzsteuersatz in Prozent	Multiplikator in Prozent
19	15,97
7	6,54

Beispiel: Sie wollen aus einem Bruttorechnungspreis in Höhe von 165,50 Euro die siebenprozentige Umsatzsteuer errechnen. Sie rechnen: $165,50 \times 6,54 \% = 10,82$ Euro

Der Netto-Umsatz beträgt folglich $165,50 \text{ Euro} - 10,82 \text{ Euro} = 154,68 \text{ Euro}$.

5.5 Die steuerliche Wirkung von „Grenzüberschreitungen“

Wenn Sie Speisen ins EU-Ausland liefern, beispielsweise wenn ein Partyservice aus dem deutschen Kehl ohne schädliche Dienstleistungen Essen ins französische Strasbourg liefert, dann ist diese innergemeinschaftliche Lieferung ein umsatzsteuerfreier Umsatz mit Vorsteuerabzug. Stellt der Partyservice mit Firmensitz in Deutschland aber auch etwa Personal, Geschirr, Besteck, Gläser, reinigt diese und entsorgt den Müll, dann ist dies eine grenzüberschreitende sonstige Leistung. Diese Leistung ist seit 2010 dort umsatzsteuerpflichtig, wo der Ausführungsort ist, wo also die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG).

Ausnahme: Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle erfolgt an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Europäischen Union. Dann kommt es für die Umsatzbesteuerung auf den „Abgangsort des Beförderungsmittels“ (§ 3e UStG) an.

Wichtig

Für die „Essen und Trinken vor Ort“ – und nur hier – kommt es bei grenzüberschreitenden Leistungen nicht darauf an, ob der Abnehmer der Speisen und Getränke ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

5.6 Möglichkeit zur Ist-Besteuerung prüfen

Die Unternehmer, deren gesamter Vorjahresumsatz höchstens 500.000 Euro betragen hat oder die nicht bilanzieren müssen, können die „Ist-Besteuerung“ wählen (Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG). Ein Ist-Versteuerer muss die Umsatzsteuer erst dann ans Finanzamt abführen, wenn der Kunde bezahlt hat. Für den Vorsteuerabzug verbleibt es bei der „normalen“ Regelung. Die Vorsteuer kann also schon bei Rechnungseingang gezogen werden, nicht erst, wenn die Rechnung bezahlt worden ist. Besprechen Sie diese Möglichkeit mit Ihrem Steuerberater.